Stand: 08.02.2024

|  |  |
| --- | --- |
| Zuwendungsempfänger      |  |

Per E-Mail an das

Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Dezernat Frühkindliche Bildung

Niedersächsisches Landesjugendamt

Fachbereich III - Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung

Mailänder Straße 2

30539 Hannover

**Zwischenbericht für die Richtlinie Qualität in Kitas 2 (Nds. MBl. Nr. 27/2023,**

**S. 540) für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2023**

Der Zwischenbericht ist **bis spätestens zum 30.04.202****4 ausschließlich per E-Mail als gescanntes Dokument mit Unterschrift und die Anlagen als Excel-Dokument an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. an den zuständigen Sachbearbeiter** zu senden. Eine postalische Zusendung ist nicht notwendig.

|  |  |
| --- | --- |
| Bereich BraunschweigJulie WindolphTel.: 0511 106-2363Julie.Windolph@rlsb-h.niedersachsen.de | Bereich HannoverMaximilian WeberTel.: 0511 106-7004Maximilian.Weber@rlsb-h.niedersachsen.de |
| Weser-EmsNatalie MaximovaTel.: 0511 106-7081Natalie.Maximova@rlsb-h.niedersachsen.de | Bereich LüneburgAysin YildirganTel.: 0511 106-7222Aysin.Yildirgan@rlsb-h.niedersachsen.de |

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in den Anlagen sowie die Einhaltung der Richtlinienvoraussetzungen und der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides wird hiermit bestätigt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift  |

 |

**Hinweise zur Erstellung des Zwischenberichtes für den
Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2023 für die Richtlinie Qualität in Kitas 2**

Gemäß Nr. 6.5 der Richtlinie Qualität in Kitas 2 ist ein Zwischenbericht zu erstellen, der bis zum 30.04.2024 dem RLSB vorzulegen ist. Das FAQ-Dokument steht im Internet unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Finanzhilfe_u_Foerderprogramme/Richtlinie_Qualitaet_in_Kitas_2/2023-08-10_FAQ_Qualitaet_in_Kitas_2.pdf>

Bitte berücksichtigen Sie insbesondere im Hinblick auf die dem Zwischenbericht beizufügenden Pflichtanlagen folgende Hinweise:

* Anzahl der Personen: unabhängig, ob eine Zusatzkraft (ZK) in einer oder mehreren Kindertagesstätten eingesetzt ist oder sich deren Beschäftigungsumfang verändert, zählt jede ZK nur als eine Person und ist nicht mehrfach zu zählen.
* Anzahl Einführungskurse begonnen bzw. bereits absolviert: hier bitte nur die ZK zählen, die im Rahmen der RL Qualität in Kitas 2 einen Einführungskurs besuchen bzw. besucht haben. Diejenigen Personen, die in Vorgängerrichtlinien einen solchen Kurs besucht bzw. absolviert haben, sind nicht zu zählen.
* Anzahl Qualifizierungsmaßnahmen: hier bitte nur die Personen zählen, die im Rahmen der RL Qualität in Kitas 2 einen Qualifizierungskurs besuchen bzw. besucht haben. Diejenigen Personen, die in Vorgängerrichtlinien einen solchen Kurs besucht bzw. absolviert haben, sind nicht zu zählen.
* Beispiel Berechnung Vollzeitäquivalent:

Bitte nehmen Sie hierzu die „Summe Beschäftigungsumfang im Rahmen der RL Qualität 2“, unabhängig von der Beschäftigungsdauer und teilen diese durch 39.

 Beschäftigungsumfang im Rahmen RL Qualität

ZK Betreuung 1 22 Std.

ZK Betreuung 2 15 Std.

ZK Betreuung 3 12 Std.

ZK Betreuung 4 10 Std.

 in Summe: 59 Std. / 39 VZE = 1,51 VZÄ

In der Pflichtanlage 3 „Gesamtübersicht“ werden Angaben aus den Anlagen 1 und 2 zu Ihrer Arbeitserleichterung zum Teil automatisch übertragen. Manuelle Eintragungen müssen Sie daher nur in den Feldern vornehmen, die gelb markiert sind.

Bitte beachten Sie, dass die **im Verwendungsnachweis benötigten Daten zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung umfangreicher** sein werden. In diesem werden unter anderem personenbezogene Angaben zu den eingesetzten Kräften (z. B. Name, Einrichtung, Beschäftigungsumfang, Höhe der Ausgaben) abgefragt. Die Datenabfrage im Verwendungsnachweis wird sich voraussichtlich an den benötigten Angaben im Rahmen der Richtlinie Qualität in Kitas (1) orientieren.